

Widerrechtliche Verhaftung

Pressefotograf Klaus Rozsa im zweiten Verfahren zum gleichen Vorfall freigesprochen

mbm. · Als am 4. Juli 2008 Klaus Rozsa, Pressefotograf und ehemaliger Präsident des Stadtzürcher Gewerkschaftsbundes, zufällig an einer Polizeiaktion im Hardturmareal vorbeikam, hatte er wohl nicht mit Folgen für sich selber gerechnet. Der heute 58-Jährige beobachtete, wie die Stadtpolizei gegen rund 50 Personen vorging, die in das Areal eingedrungen waren. Unter nicht ganz geklärten Umständen wurde Rozsa schliesslich verhaftet, woraus drei separate Strafverfahren entstanden.

Gemäss Anklageschrift soll sich Rozsa der Anordnung der Polizei, sich zu entfernen, widersetzt, sich einer Personenkontrolle entzogen und seine Verhaftung behindert haben. Dabei soll er nicht nur gespuckt und getreten, sondern die Beamten auch beschimpft und mit Nazis verglichen haben. Wegen übler Nachrede und Beschimpfung ist Rozsa im einen Strafverfahren am Obergericht rechtskräftig verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 300 Franken bestraft worden (NZZ 14. 4. 10). Im zweiten Verfahren, in dem es um mehrfache Gewalt gegen Behörden und Beamte sowie um mehrfache Hinderung einer Amtshandlung geht, ist er in zweiter Instanz am Montag vollumfänglich freigesprochen und mit 14 000 Franken entschädigt worden. Das Bezirksgericht hatte ihn mit einer Geldstrafe von 1500 Franken belegt.

Der Verteidiger plädierte auf Freispruch, da die Verhaftung widerrechtlich erfolgt sei. Sein Mandant habe sich mit moderaten Mitteln gewehrt. Normalerweise werde in einem solchen Fall das Verfahren eingestellt. Der Staatsanwalt verlangte eine Bestätigung des Urteils der Vorinstanz, weil Rozsa nicht berechtigt gewesen sei, sich der Personenkontrolle zu entziehen.

Die Obergerichter kamen zum Schluss, dass Rozsas Verhaftung weder rechtmässig noch verhältnismässig war. Von einer Behinderung des Polizeieinsatzes könne keine Rede sein. Offen ist nun noch ein drittes Verfahren - gegen die Polizisten, die Rozsa verhaftet hatten. Auf Geheiss des Bundesgerichts muss die

Staatsanwaltschaft die eingestellte Untersuchung wieder aufnehmen.

Urteil SB120430 vom 26. 8. 13; noch nicht rechtskräftig.